

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2024 (MüABl. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 wird § 5a und erhält folgende Überschrift: „§ 5 a Besetzung und Amtszeit des Migrationsbeirats in der Amtsperiode 2023-2026“
2. Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Besetzung und Amtszeit des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat setzt sich zusammen aus

- a) 40 gemäß § 7 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,
- b) sieben beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Absatz 3,
- c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,
- d) bis zu neun weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Absatz 4.

(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl, der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika zwei Sitze, an die Gruppe Mittel- und Südamerika zwei Sitze und an die Gruppe Asien (ohne Türkei) 4 Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiative zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt, der Rat der Religionen in München sowie der Seniorenbeirat entsenden jeweils ein beratendes Mitglied.

(4) Es werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung bis zu ein beratendes Mitglied, von in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen bis zu vier beratende Mitglieder, von einem Wirtschaftsverband oder einer Handelskammer bis zu ein beratendes Mitglied, vom Polizeipräsidium München ein beratendes Mitglied, aus einer Frauenorganisation bis zu ein beratendes Mitglied sowie aus dem Bereich LGBTIQ+ bis zu ein beratendes Mitglied entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Migrationsbeirat.

(5) Die Amtszeit des Migrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Juni. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Migrationsbeirats soll spätestens bis Ablauf des auf die Wahl folgenden 31. Juli

einberufen und durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neugewählten Migrationsbeirats führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter.

(6) Gewählte Personen können die Übernahme des Amts ablehnen und Mitglieder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Nachrücker nach.

(7) Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 scheiden aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.“

3. Es wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b Übergangsvorschrift

(1) § 5 a gilt bis zum Ende der Wahlzeit am 31.05.2026 für den amtierenden Migrationsbeirat.

(2) § 5 ist ab der Wahl am 08.03.2026 anzuwenden.“

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 5 a und § 5 b dieser Satzung treten am 31.05.2026 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.